S a t z u n g

der Stadt Neustadt (Dosse) über die Erhebung von Bestattung- und Benutzungsgebühren auf den gemeindeeigenen Friedhöfen einschl. den Friedhöfen in den Ortsteilen.

Gem. der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Brandenburgischen Kommunalverfassung vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Dosse) in ihrer Sitzung am 03.11.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenpflicht

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und für die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

§ 2
Ruhefristen

Die Ruhefristen der Grabstätten beträgt 25 Jahre, auf Antrag werden die Ruhefristen verlängert.

§ 3
Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind:

   a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben (Bestattungspflichtige) und der Antragsteller;
   b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4
Gebühren

Für die Nutzung jeder Grabstelle und für die Bewirtschaftung des Friedhofes werden ohne Rücksicht darauf, ob die Grabstelle belegt ist, Grabgebühren erhoben.
Bei Neuerwerb einer Grabstelle wird die gesamte Grabgebühr fällig.

1. Für ein Urnengrab	174,70 Euro
2. Für ein Urnengrab Grüne Wiese	471,13 Euro
3. Für ein Einzelgrab	908,97 Euro
4. Für ein Doppelgrab	1.632,33 Euro
5. Für ein Dreiergrab	2.354,32 Euro
6. Für ein Vierergrab	3.076,31 Euro

Die Gebühr wird jedes Jahr erhoben, bei Gräbern bei denen noch keine Gebühr für die volle Liegezeit berechnet wurde oder bei Gräbern deren Nutzungszeit verlängert wird.

Urnengrab pro Jahr	6,99 Euro
Einzelgrab pro Jahr	36,36 Euro
Doppelgrab pro Jahr	65,29 Euro
Dreiergrab pro Jahr	94,17 Euro
Vierergrab pro Jahr	123,05 Euro

3. Benutzung der Leichenhalle	77,77 Euro

Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können die Gebühren in Einzelfall angemessen erhöht werden.
Bei nachgewiesener Bedürftigkeit können die vorstehenden Gebühren erlassen oder ermäßigt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt nach schriftlicher Antragstellung.

4. Ausstellung einer Graburkunde	3,00 €

§ 5
Fälligkeit

Die Entrichtung der nach dieser Satzung zur Erhebung kommenden Gebühren hat im Voraus nach Zugang des Gebührenbescheides zu erfolgen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Stadt Neustadt (Dosse) vom 14.11.2012 über die Erhebung von Bestattungs- und Benutzungsgebühren auf den gemeindeeigenen Friedhöfen außer Kraft.

Neustadt (Dosse), den 04.11.2014

D. Fuchs
Amtsdirektor